



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Postfach 100253/54 01782 Pirna

Frau
Ulrike Kranz

Datum: 23.05.2022
Telefon: 03501 515 3234
Telefax: 03501 515 83234
Aktenzeichen: 0004-14.6.28-621.4-520-Anfr.-01
E-Mail: andreas.mandl@landratsamt-pirna.de

Ihre Anfrage vom 02.05.2022 zum „IndustriePark Oberelbe“ (IPO)

Sehr geehrte Frau Kranz,

ich habe Ihre Anfrage vom 02.05.2022 zum „IndustriePark Oberelbe“ erhalten. Die Beantwortung Ihrer Fragen durch das Landratsamt entnehmen Sie bitte dem Folgenden:

Im Zusammenhang mit der Entwicklung des IPO wird eine Faunabrücke über den vierspurigen Autobahn-Zubringer (B 172a) geplant. Das ist für mich wenig plausibel: „Warum wurde diese Maßnahme nicht bereits mit dem Autobahn-Zubringer geplant und realisiert?“

Für den Autobahnzubringer war diese Maßnahme artenschutzrechtlich nicht notwendig. Die Querung der Straße bedeutete für die Fledermaus- und anderen Arten, dass eine verhältnismäßig kurze Distanz, nämlich die Straßenbreite, überwunden werden musste. Dazu waren die Landwirtschaftsunterführung, die Radwegunterführung und die beiden Brücken ausreichend.

Durch den IPO entsteht eine völlig andere Situation. Zusätzlich zur Straßenquerung muss von den Arten eine große Gewerbe- und Industriefläche überwunden werden. In der Planung sind breite Wiesen/Gehölzstreifen, sogenannte „Transferkorridore für Fledermaus- und andere Arten“ vorgesehen, welche die Tiere um den IPO herumführen und auf die Grünbrücke und auf die anderen Quermöglichkeiten führen können. Die Grünbrücke ist notwendig, um die durch den IPO bedingten, zusätzlichen Querungshindernissen zu überwinden, damit sich der Erhaltungszustand der Fledermauspopulation nicht verschlechtert.

Warum muss der Zweckverband IPO für diese Kosten aufkommen?

Als Verursacher der beschriebenen Situation, muss der Zweckverband für die Kosten der Faunabrücke aufkommen. Die Maßnahme ist Teil des Bebauungsplanes 1.1.(siehe dazu auch: „Verbandssatzung des Zweckverbandes IndustriePark Oberelbe“ unter § 4 Absatz 2 Buchstabe i.; Durchführung von Maßnahmen für den Naturschutz nach dem 7. Teil des 1. Kapitels des BauGB (§§ 135a bis 135c BauGB) in eigener Zuständigkeit bezogen auf das Verbandsgebiet).

Hinweis: Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente. Die Möglichkeit der verschlüsselten elektronischen Kommunikation besteht über die E-Mail-Adresse: kontakt@landratsamt-pirna.de

Anschrift:

Schloßhof 2/4 01796 Pirna

Termine nur nach Vereinbarung.

Telefon: 03501 515-0 (Vermittlung)
Telefax: 03501 515-1009
Internet: www.landratsamt-pirna.de

Bankverbindung:

Ostsächsische Sparkasse Dresden

BIC: OSDDDE81XXX
IBAN: DE12 8505 0300 3000 0019 20
UST-IdNr.: DE140640911

Wie kommen die Fledermäuse (oder andere Tiere) gegenwärtig ohne Brücke über den Zubringer?

Derzeit werden die Landwirtschaftsunterführung, die Radwegunterführung und die beiden Brücken genutzt, diese sind bisher ausreichend.

Wie weit ist die Ausgliederung der IPO-Flächen aus dem LSG gediehen?

Die Belange des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Großsedlitzer Elbhänge und Hochflächen“ werden in der Planungstiefe der Teilbebauungspläne abgearbeitet. Die Vorhabenflächen müssen aus dem LSG ausgegliedert werden. Nicht ausgegliedert werden die geplanten Kompensationsflächen, sollten diese innerhalb des LSG liegen. Das Ausgliederungsverfahren erfolgt durch die untere Naturschutzbehörde (UNB) und kann erst bei Vorliegen von genehmigungsreifen Bebauungsplänen zum Abschluss geführt werden. Das Ausgliederungsverfahren der LSG-Flächen des Bebauungsplanes 1.1 kann somit begonnen werden, sobald der Bebauungsplan 1.1 genehmigungsreif ist. Für die übrigen Flächen des IPO auf der Gemarkung Heidenau kann erst dann ein Ausgliederungsverfahren begonnen werden, wenn für diese Bereiche genehmigungsreife Unterlagen vorliegen.

Hinweis: Der Bebauungsplan Nr. 1 „IPO“, auf den Gemarkungen Pirna, Heidenau, und Dohna, hatte nur die Funktion eines Rahmenplanes und wurde hinsichtlich seiner Bearbeitungstiefe nicht genehmigungsreif erarbeitet.

Wie groß ist diese ausgegliederte Fläche konkret?

Es handelt sich beim Bebauungsplan 1.1 um ca. 25 ha zwischen der B 172a und der K 8772, Dippoldiswalder Straße, für die Teilbaufläche C und die nördliche Teile der Abfahrt.

Die später auszugrenzende Fläche des LSG liegt in der Gemeinde Heidenau, Gemarkung Großsedlitz, zwischen dem Ortsrand Großsedlitz/landwirtschaftlicher Betriebsstandort und der B 172a und hat eine Größe von etwa 18 ha.

Prüft Ihre Untere Naturschutzbehörde, ob bzw. auf welche Art und Weise der Flächenverbund gesichert wird?

Ja, auf der Grundlage von Untersuchungen und Fachplanungen deren Ergebnisse in den Grünordnungsplan zum Bebauungsplan 1.1 eingeflossen sind, wobei die Vertreter der UNB in ständigem Austausch mit den Fachplanern standen und auch mehrere Ortstermine gemeinsam realisiert wurden.

Werden durch Ihre Verwaltung auch die Auswirkungen auf Pirna für ein sehr wichtiges Kaltluftentstehungsgebiet gewürdigt?

Gemäß Ziel „Z 4.1.4.1“ des Landesentwicklungsplan (LEP) sind siedlungsrelevante Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete sowie Frisch- und Kaltluftbahnen in den Regionalplänen festzulegen. Diesem Handlungsauftrag ist der Regionale Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge nachgekommen.

Der Planungsverband vertritt seine Belange im Rahmen der Offenlagen von Bauleitplänen. Das Landratsamt prüft in seiner Funktion als Plangenehmigungsbehörde – insbesondere bei genehmigungspflichtigen Bauleitplänen – ob bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und



privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen worden sind (§ 1 Absatz 7 BauGB).

Ist die Untere Wasserbehörde in die Umsetzung der Regen-Entwässerung involviert und beachtet auch die Starkregen-Ereignisse auf ihre Auswirkungen – z. B. die kritische Einleitung in die Seidewitz?

Ja, die untere Wasserbehörde ist in die Umsetzung der Regenentwässerung involviert und betrachtet auch die Starkregenereignisse und ihre Auswirkungen, z. B. auf die Einleitung in die Seidewitz.

Mit freundlichen Grüßen

M. Geisler